

27. 9. 1951.

## Regierungsvorlage.

Bericht an den Nationalrat, betreffend das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Geld und sonstiges Vermögen.

Bei den im Jahre 1949 in London durchgeführten Verhandlungen über die Freigabe des österreichischen Eigentums in Großbritannien war bereits über alle wesentlichen Punkte eine grundsätzliche Einigung erzielt worden; zu diesem Zeitpunkt wurde von britischer Seite die Forderung nach Verwendung der freizugebenden österreichischen Barguthaben zur Zahlung österreichischer Vorkriegsschulden erhoben. Wegen präjudizieller Bedenken sowie aus devisenwirtschaftlichen Überlegungen konnte damals die österreichische Bundesregierung sich zu einem solchen Zugeständnis nicht bereit finden, so daß die Verhandlungen zum Stillstand kamen. Der Ministerrat hat nunmehr in seiner Sitzung vom 29. Mai 1951 den Bundesminister für Finanzen beauftragt, die Freigabe des österreichischen Vermögens in Großbritannien unter allen Umständen zu erreichen.

Die anfangs Juni d. J. im Gegenstand gepflogenen Verhandlungen haben am 15. Juni 1951 zur Paraphierung des anliegenden Vertragstextes geführt.

Der Vertrag stellt den bereits im Jahre 1949 fertig ausgearbeiteten Vertragstext dar, dem der von den Briten gewünschte Text des Art. 3 angefügt wurde. Dieser Artikel legt im wesentlichen fest, daß das in Geld ausgedrückte Vermögen unmittelbar auf ein Konto (es wird dies ein Konto der Oesterreichischen Nationalbank sein) bei einer Bank in England überwiesen wird. Die Nationalbank wird zu überprüfen haben, ob Personen, zu deren Gunsten Überweisungen erfolgen, im Sinne des Abkommens auf den Betrag Anspruch haben. Falls festgestellt wird, daß dies nicht der Fall ist, werden die Beträge rücküberwiesen. Die Republik Österreich wird das Vereinigte Königreich für jeden Anspruch, der aus der Überweisung solcher Geldbeträge stammt, schadlos zu halten haben.

Zur Erläuterung einzelner Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. 6:

Die österreichische Bundesregierung verspricht, soweit es in ihrer Macht steht, die Rückstellung britischen Eigentums in Österreich im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung (Rückstellungsgesetzgebung) zu erleichtern. Diese Zusage war um so leichter zu geben, als britisches Vermögen als solches in Österreich keinen Beschränkungen mehr unterliegt. Im Hinblick auf die im Art. 39 Abs. 1 lit. a des Staatsvertragsentwurfes vorgesehene Verpflichtung verzichtet Österreich auf Ansprüche, die sich aus ordnungsgemäßen Handlungen der britischen Kontrollorgane bei Transaktionen über das von ihnen verwaltete österreichische Vermögen ergeben könnten (zum Beispiel britisches Konkursrecht).

Die österreichische Bundesregierung sagt den Personen des Vereinigten Königreiches hinsichtlich ihres Vermögens in Österreich vermögensrechtlich eine gleiche Behandlung wie österreichischen Staatsangehörigen zu, soweit nicht die österreichischen Devisenbestimmungen einer solchen Gleichbehandlung entgegenstehen.

Zu Art. 7:

Beide vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, einander bei Ausforschung der Schuldner beziehungsweise der Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger behilflich zu sein.

Zu Art. 9:

Der Verwalter des Feindvermögens ist berechtigt, Gebühren für seine Verwaltung laut gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten des Eigentümers einzuheben.

Zu Art. 13 (in Verbindung mit Art. 1 c):

Das Abkommen tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für Österreich innerhalb der Grenzen vom 31. Dezember 1937, für Großbritannien innerhalb des Territoriums des Vereinigten Königreiches sowie den Kanalsinseln und

der Insel Man, wobei sich die britische Regierung verpflichtet, den Regierungen jener Gebiete, deren Vertretung sie nach außen übernommen hat, den Abschluß analoger Übereinkommen nahezu legen.

Eine allfällige Kündigung ist vorgesehen.

Der Vertrag bedarf, da die Bestimmungen der Art. 3 und 8 in privatrechtliche Beziehungen eingreifen und insoweit gesetzesändernden Inhalts sind, der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Gesetzesändernd sind:

1. Die Bestimmungen des Art. 3, wonach
  - a) sich der österreichische Gläubiger mit Bezahlung in Schillingen begnügen muß, auch wenn eine effektive Zahlung in ausländischer Währung zulässigerweise vereinbart wurde;
  - b) die Einzahlung an einen Custodian of Enemy Property als Schuldbefreiung anerkannt wird.

Hiedurch wird das Gesetz in den Vorschriften der §§ 1412 und 1424 ABGB. berührt. Nach diesen Bestimmungen tritt im Fall der Zahlung die schuldbefreiende Wirkung nur durch Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, an den Gläubiger oder seinen Machthaber ein. Bei einer Effektivschuld wird nach dem vorliegenden Übereinkommen weder das geleistet, was geschuldet ist, noch wurde die Leistung an den Gläubiger selbst oder an dessen Machthaber erbracht.

In der durch das Übereinkommen verfügten Beschränkung ist überdies eine Verletzung des Eigentums zu erblicken (siehe Art. 5 des StGG. vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger); dies unter der Voraussetzung, daß nicht im Einzelfall englisches Recht anzuwenden ist. Unter Eigentum im Sinne des Art. 5 StGG. ist jedes Privatrecht und unter Enteignung jede Entziehung oder Schmälerung von Privatrechten zu verstehen. Demnach ist auch die Schmälerung des Forderungsrechtes des österreichischen Gläubigers im Sinne der oben aufgezeigten Punkte a und b als Enteignung anzusehen. Im § 365 ABGB. ist zwar die Enteignung allgemein für zulässig erklärt, doch begnügt sich die Praxis der österreichischen Gesetzgebung mit dieser allgemeinen Bestimmung nicht. Es werden vielmehr immer Sondergesetze geschaffen. Ob man sich im vorliegenden Fall mit der Bestimmung des § 365 ABGB. begnügen kann, ist mit Rücksicht auf die obenstehenden Ausführungen zu den §§ 1412 und 1424 ABGB. irrelevant.

2. Der im Art. 8 ausgesprochene Verzicht auf Schadenersatz. Dieser Verzicht verstößt — ab-

gesehen davon, daß auch darin eine Enteignung zu erblicken wäre — gegen die Bestimmung des § 1295 ABGB., wonach jedermann berechtigt ist, von dem Beschädigten den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern.

In der dem Vertragstext angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildenden Note sagt die österreichische Bundesregierung zu, die den Personen im Vereinigten Königreich zustehenden, vor dem 3. September 1939 begründeten und auf Pfunde lautenden Forderungen in dem Ausmaß in Pfunden zu befriedigen, in dem Pfundbeträge aus den Freigaben österreichischen Vermögens in Großbritannien auf das Konto der Oesterreichischen Nationalbank einfließen werden.

Der von Großbritannien auf Grund des vorliegenden Abkommens freizugebende Betrag wird auf £ 500.000 geschätzt. Die Verpflichtungen österreichischer Staatsangehöriger gegen Personen im Vereinigten Königreich betragen nach einer Rohschätzung zirka £ 1.500.000. Der Freiwerdende Betrag reicht zur vollen Befriedigung der britischen Gläubiger durch Pfundzahlungen nicht aus. Doch haben die von den österreichischen Unterhändlern mit einigen Gläubigergruppen geführten Besprechungen gezeigt, daß die Gläubiger zu Nachlässen voraussichtlich bereit sein werden.

Den prinzipiellen Erwägungen, die gegen die Schaffung eines Zusammenhanges zwischen der Freigabe österreichischen Vermögens und der Begleichung österreichischer Vorkriegsschulden sprechen, stand ausschlaggebend die wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung des Abschlusses eines vermögensrechtlichen Abkommens mit Großbritannien gegenüber. Abgesehen von den akuten Interessen der österreichischen Vermögensträger, die seit 1939 über ihr Vermögen in Großbritannien nicht verfügen konnten, liegt eine solche Freigabe auch deshalb im gesamtösterreichischen wirtschaftlichen Interesse, weil es sich auch um industrielle Betriebe im Vereinigten Königreich handelt, die nunmehr wieder in den österreichischen Wirtschaftsablauf einbezogen werden können. Als Folge dieses Übereinkommens ist auch mit einer weiteren Intensivierung der Handelsbeziehungen zwischen Österreich und Großbritannien zu rechnen.

Die Bundesregierung stellt nunmehr den

Antrag:

Der Nationalrat wolle den vorstehenden Bericht zur Kenntnis nehmen und dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Geld und sonstiges Vermögen gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Money and Property Agreement between His Majesty's Government and the Austrian Government.

The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (hereinafter referred to as "the Government of the United Kingdom") and the Federal Government of the Republic of Austria (hereinafter referred to as "the Austrian Federal Government")

Desiring to conclude an Agreement to facilitate the release, transfer, return and restoration of money and property situated in Austria and the United Kingdom, which have been the subject of special measures in consequence of the state of war with Germany or of the German occupation of Austria;

Have agreed as follows:

PART I.

Scope and Object.

Article 1.

For the purposes of the present Agreement:

(a) the expression "Austrian persons" means persons (including juridical persons)

(i) who at the coming into force of this Agreement possess Austrian nationality and are resident or carrying on business in Austria; and

(ii) whose money or property is subject in the United Kingdom to the Trading with the Enemy (Custodian) Order, 1939, as amended (hereinafter referred to as "the Custodian Order") solely because they are and have been resident or carrying on business in Austria.

(b) The expression "United Kingdom Persons" means persons (including juridical persons) whose money or property have been subject in Austria to special measures solely because they were resident or carrying on business in the United Kingdom.

(c) For the purposes of the present Agreement Austria means the territory within the boundaries of that country as at 31st December, 1937.

Article 2.

Nothing in the present Agreement shall be construed to require the exemption or release

Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland über Geld und sonstiges Vermögen.

In dem Bestreben, ein Abkommen zur Erleichterung der Freigabe, Überweisung, Rückgabe und Wiederherstellung von Geld und sonstigem Vermögen abzuschließen, das sich im Vereinigten Königreich und in Österreich befindet und das infolge des Kriegszustandes mit Deutschland oder der deutschen Besetzung Österreichs Sondermaßnahmen unterworfen war, sind die Bundesregierung der Republik Österreich (im folgenden „österreichische Bundesregierung“ genannt) und die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland (im folgenden „Regierung des Vereinigten Königreiches“ genannt), wie folgt übereingekommen:

ABSCHNITT I.

Geltungsbereich und Zweck.

Artikel 1.

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

a) Der Ausdruck „österreichische Personen“ (einschließlich juristischer Personen),

i) die bei Inkrafttreten dieses Abkommens die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und in Österreich wohnhaft sind oder daselbst einem Erwerbe nachgehen; und

ii) deren Geld oder sonstiges Vermögen ausschließlich aus dem Grunde, daß sie in Österreich wohnhaft sind und waren oder hier ihrem Erwerbe nachgehen und nachgegangen sind, den Bestimmungen der Trading with the Enemy (Custodian) Order 1939 samt Ergänzungen (im folgenden „Custodian Order“ genannt) unterworfen waren.

b) der Ausdruck „Personen des Vereinigten Königreiches“, Personen (einschließlich juristischer Personen), deren Geld oder sonstiges Vermögen ausschließlich aus dem Grunde, daß sie im Vereinigten Königreich wohnhaft waren oder dort ihrem Erwerbe nachgingen, in Österreich Sondermaßnahmen unterworfen waren.

c) Im Sinne dieses Abkommens wird unter Österreich das Gebiet innerhalb jener Grenzen verstanden, die am 31. Dezember 1937 bestanden haben.

Artikel 2.

Keine der Bestimmungen dieses Abkommens darf dahingehend ausgelegt werden, daß für

of money or property from the provisions of revenue or foreign exchange legislation in force in the United Kingdom.

## PART II.

### Application to Various Classes of Money and Property.

#### Article 3.

#### Transfer of Moneys Paid to Custodians of Enemy Property in the United Kingdom.

(a) In consideration of the fact that the Austrian Federal Government undertake, subject to the requirements of Austrian exchange control legislation, to pay the schilling equivalent of the moneys passing under this Article to the persons entitled thereto, the Government of the United Kingdom shall transfer to an account in the United Kingdom in the name of the Austrian Federal Government, or of an institution nominated by that Government, all moneys paid to any Custodian of Enemy Property in the United Kingdom and in his hands at the coming into force of this Agreement or paid to him thereafter, being moneys which would, but for the Custodian Order, have been payable to or for the benefit of an Austrian person.

(b) The Austrian Federal Government, noting that persons who made payment in accordance with the terms of the Custodian Order have thereby secured in the United Kingdom a legal discharge of their obligations to the amount of the payment to a Custodian of Enemy Property shall, so far as necessary, ensure that the payment so made will be recognized as conferring a legal discharge under the laws of Austria so far as the schilling equivalent is paid under paragraph one of this Article.

(c) In any case in which it is established that moneys have been transferred wrongly to the account mentioned in paragraph (a) of this Article, the Austrian Federal Government undertake to indemnify the Government of the United Kingdom against any claim arising from the transfer of such moneys.

#### Article 4.

#### Release of Property in the United Kingdom.

The Government of the United Kingdom shall release to the persons entitled property which at the date of entry into force of the present

Geld oder sonstiges Vermögen eine Ausnahme oder Befreiung von den im Vereinigten Königreich geltenden Vorschriften der Steuer- oder Devisengesetzgebung verlangt werden kann.

## ABSCHNITT II.

### Anwendung auf verschiedene Gruppen von Geld und sonstigem Vermögen.

#### Artikel 3.

Überweisung der Geldbeträge, die an die "Custodians of Enemy Property" im Vereinigten Königreich gezahlt worden sind.

a) Im Hinblick darauf, daß die Österreichische Bundesregierung sich verpflichtet, den Bestimmungen der österreichischen Devisengesetzgebung entsprechend den Schilling-Gegenwert der unter diesen Artikel fallenden Geldbeträge den berechtigten Personen auszuzahlen, hat die Regierung des Vereinigten Königreiches alle Geldbeträge, die einem Custodian of Enemy Property im Vereinigten Königreich gezahlt wurden und bei Inkrafttreten dieses Abkommens in dessen Händen sind oder ihm nachher eingezahlt wurden, und die ohne das Vorhandensein der Custodian Order an eine österreichische Person oder zu deren Gunsten zahlbar gewesen wären, auf ein Konto im Vereinigten Königreich zu überweisen, das auf den Namen der Österreichischen Bundesregierung oder eines von ihr namhaft gemachten Institutes lautet.

b) Indem die Österreichische Bundesregierung zur Kenntnis nimmt, daß Personen, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Custodian Order Zahlungen geleistet haben, dadurch im Vereinigten Königreich bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen einen gesetzlichen Schuldbefreiungstitel erlangt haben, hat sie, soweit sich dies als notwendig erweist, dafür zu sorgen, daß die derart geleistete Zahlung auch nach österreichischem Recht als Schuldbefreiungstitel anerkannt wird, insofern als der Schilling-Gegenwert gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels bezahlt wurde.

c) Die Österreichische Bundesregierung verpflichtet sich, die Regierung des Vereinigten Königreiches in allen Fällen, in denen erwiesenermaßen Geldbeträge zu Unrecht auf das im Absatz a) dieses Artikels erwähnte Konto überwiesen wurden, für jeden Anspruch, der aus der Überweisung solcher Geldbeträge entsteht, schadlos zu halten.

#### Artikel 4.

#### Freigabe von Vermögen im Vereinigten Königreich.

Die Regierung des Vereinigten Königreiches hat den berechtigten Personen das Vermögen freizugeben, das am Tage des Inkrafttretens

Agreement is or thereafter comes under control by virtue of the Custodian Order being property belonging to or held or managed on behalf of an Austrian person subject to the completion of any necessary liquidation or similar procedure in progress on the aforesaid date.

#### Article 5.

##### Estates in the United Kingdom of Deceased Persons.

Money and property subject in the United Kingdom to the Custodian Order which belonged to deceased persons who were Austrian nationals resident in Austria shall, after legal requirements in the United Kingdom have been fulfilled, be transferred or released in accordance with the terms of the present Agreement to the extent that the money or property becomes payable or transferable to persons who are Austrian persons.

#### Article 6.

##### Money and Property in Austria.

(a) Subject to the provisions of Austrian legislation the Austrian Federal Government shall facilitate by all means in its power the restitution of all legal rights and interests in Austria of United Kingdom persons and the return, without the imposition of any charges by the Austrian Government in connection therewith, to United Kingdom persons entitled, of all money and property in Austria as it now exists. Nothing in this paragraph shall be construed to require the exemption or release of money or property from the provisions of Austrian revenue or foreign exchange legislation or Austrian monetary laws Nos. 231/1945 and 250/1947.

(b) The Austrian Federal Government undertake that, subject to the requirements of their foreign exchange legislation, any measures which have been or shall be taken by them or by Provincial Governments or by any governmental authorities in Austria to provide privileges, immunities, reliefs, exemptions, and similar advantages for Austrian persons who have suffered loss of or prejudice to money or property in Austria by reason of the state of war or of the German occupation of Austria shall be applied to United Kingdom persons and their money and property in Austria. This

dieses Abkommens kraft der Custodian Order unter Kontrolle steht oder nachher unter Kontrolle kommt und einer österreichischen Person gehört oder für dieselbe verwahrt oder verwaltet wird, mit dem Vorbehalt, daß eine notwendige Liquidation oder ein ähnliches Verfahren das am obengenannten Tage bereits im Gange ist, zu Ende geführt wird.

#### Artikel 5.

##### Vermögen im Vereinigten Königreich von verstorbenen Personen.

Geld und sonstiges Vermögen, das im Vereinigten Königreich der Custodian Order unterworfen ist und verstorbenen Personen gehört hat, die österreichische Staatsbürger und in Österreich wohnhaft waren, ist, nachdem die gesetzlichen Erfordernisse im Vereinigten Königreich erfüllt wurden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu überweisen oder freizugeben, so zwar, daß das Geld oder sonstige Vermögen an österreichische Personen gezahlt oder übertragen werden kann.

#### Artikel 6.

##### Geld und sonstiges Vermögen in Österreich.

a) Im Rahmen der Bestimmungen der Österreichischen Gesetzgebung hat die österreichische Bundesregierung mit den in ihrer Macht stehenden Mitteln die Rückstellung aller Rechte jedweder Art von Personen des Vereinigten Königreiches in Österreich und die Rückgabe von in Österreich befindlichem Geld und sonstigem Vermögen, so wie es derzeit vorhanden ist, an die berechtigten Personen des Vereinigten Königreiches zu erleichtern, ohne daß die österreichische Bundesregierung in diesem Zusammenhang irgendwelche Gebühren einhebt. Keine der Bestimmungen dieses Absatzes darf dahingehend ausgelegt werden, daß für Geld oder sonstiges Vermögen eine Ausnahme oder Befreiung von den Bestimmungen der österreichischen Steuer- und Devisengesetzgebung oder der österreichischen Währungsgesetze Nr. 231/1945 und 250/1947 verlangt werden kann.

b) Die Österreichische Bundesregierung verpflichtet sich unter Berücksichtigung der Erfordernisse der österreichischen Devisengesetzgebung alle Maßnahmen, die bisher von ihr oder von den Landesregierungen oder von irgendeiner Regierungsbehörde in Österreich getroffen wurden oder in Zukunft getroffen werden und Privilegien, Befreiungen, Erleichterungen, Ausnahmen und ähnliche Vorteile für österreichische Personen vorsehen, die Verlust oder Nachteil bezüglich Geld oder sonstiges Vermögen in Österreich auf Grund des Kriegszustandes oder der deutschen Besetzung Öster-

principle shall be applied especially in circumstances in which discretionary powers can be exercised and in any measures which the Austrian Federal Government, Provincial Governments or governmental authorities in Austria may take to restore, whether as of right or ex gratia, any rights or obligations the contractual basis of which has been disturbed since the 13th March, 1938.

#### Article 7. Debts.

(a) As regards debts due from Austrian persons to United Kingdom persons and from United Kingdom persons to Austrian persons the contracting Governments undertake to use their best endeavours to assist the creditors to trace and identify the debtors, their heirs, successors or assigns.

(b) The Austrian Federal Government undertake as regards debts due from Austrian persons to United Kingdom persons to facilitate, as far as it lies within their power, payment in accordance with the terms of the relevant obligation and transfer to the creditor of any sums realized.

(c) The Contracting Governments agree to consider action for the removal of legal obstacles (including periods of prescription) arising from the state of war which may prevent an equitable settlement of outstanding indebtedness.

#### PART III.

##### Miscellaneous Provisions.

#### Article 8.

##### Waiver of Claims by the Austrian Federal Government.

The Austrian Federal Government waive on behalf of themselves and Austrian nationals all claims of any description, against the Government of the United Kingdom or any official of the Government of the United Kingdom acting in the proper discharge of his duties, arising out of any acts or omissions in respect of the control, release from control, transfer, return, restoration, sale or liquidation of any money or property referred to in the present Agreement.

reichs erlitten haben, auch auf Personen des Vereinigten Königreiches und auf deren Geld und sonstiges Vermögen in Österreich anzuwenden. Dieser Grundsatz ist vor allem in Ermessensfällen und bei allen Maßnahmen anzuwenden, die die österreichische Bundesregierung, die Länderregierungen oder Regierungsbehörden in Österreich treffen mögen, um im Rechts- oder im Gnadenwege Rechte oder Verpflichtungen wiederherzustellen, deren vertragliche Grundlage seit dem 13. März 1938 willkürlich verändert worden ist.

#### Artikel 7. Schulden.

a) Hinsichtlich Verbindlichkeiten österreichischer Personen an Personen des Vereinigten Königreiches und von Personen des Vereinigten Königreiches an österreichische Personen verpflichten sich die vertragsschließenden Regierungen, das Bestmögliche zu machen, um den Gläubigern bei der Aufspürung und Identifizierung der Schuldner, deren Erben oder Rechtsnachfolger Beistand zu leisten.

b) Bezüglich Verbindlichkeiten österreichischer Personen an Personen des Vereinigten Königreiches verpflichtet sich die Bundesregierung, soweit es in ihrer Macht steht, die Zahlung nach Maßgabe der Bedingungen der in Frage kommenden Verpflichtung und die Überweisung von flüssiggemachten Summen an den Gläubiger zu erleichtern.

c) Die vertragsschließenden Regierungen stimmen darin überein, daß sie Maßnahmen zur Beseitigung gesetzlicher Hindernisse (einschließlich Verjährungsfristen) in Erwägung ziehen wollen, die sich aus dem Kriegszustand ergaben und die eine den Billigkeitsgrundsätzen entsprechende Regelung ausstehender Schuldforderungen verhindern könnten.

#### ABSCHNITT III.

##### Verschiedene Bestimmungen.

#### Artikel 8.

##### Verzicht auf Ansprüche seitens der österreichischen Bundesregierung.

Die Österreichische Bundesregierung verzichtet für sich und ihre Staatsbürger gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreiches oder irgendeinem in der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflicht handelnden Beamten der Regierung des Vereinigten Königreiches auf jeglichen Anspruch, der sich aus Handlungen oder Unterlassungen ergibt, die mit der Kontrolle, der Freigabe von der Kontrolle, der Überweisung, der Rückgabe, der Wiederherstellung, dem Verkauf oder der Liquidierung irgendeines Geldbetrages oder Vermögens, auf das sich das vorliegende Abkommen bezieht, im Zusammenhang stehen.

## Article 9.

## Fees of Custodians of Enemy Property in the United Kingdom.

Fees in accordance with the provisions of the Custodian Order shall be taken as appropriate by Custodians of Enemy Property in the United Kingdom in respect of general administrative expenses on money and property transferred or released under the present Agreement. No other fees shall be taken by any Custodian of Enemy Property in the United Kingdom in respect of the transfer or release of money or property.

## Article 10.

The present Agreement shall extend to the Channel Islands and the Isle of Man.

## Article 11.

The Government of the United Kingdom undertake to ask the Governments of the territories for whose international relations they are responsible to make arrangements analogous to the provisions of the present Agreement.

## Article 12.

The Contracting Governments shall consult together in order to decide the details of the procedure for giving effect to the present Agreement.

## Article 13.

The present Agreement shall come into force upon signature and shall remain in force until all monies and properties have been released or restored according to its term unless before that date, either of the contracting Governments shall give notice to the other that they desire to terminate it. In the event of any such notice being given the agreement shall cease to operate at a date to be mutually agreed between the contracting Governments.

In witness whereof the undersigned, duly authorised by their respective Governments, have signed the present Agreement and have affixed thereto their seals.

Done in duplicate this            day of    19    in the English and German languages, both texts being equally authentic.

## Artikel 9.

## Gebühren der Custodians of Enemy Property im Vereinigten Königreich.

Für allgemeine Verwaltungsausgaben haben die „Custodians of Enemy Property“ im Vereinigten Königreich gemäß den Bestimmungen der „Custodian Order“ angemessene Gebühren auf Geldbeträge und sonstiges Vermögen einzuhellen, die auf Grund des vorliegenden Abkommens überwiesen oder freigegeben wurden. Sonstige Gebühren dürfen von einem „Custodian of Enemy Property“ im Vereinigten Königreich im Zusammenhange mit der Überweisung oder Freigabe von Geldbeträgen oder Vermögen nicht eingehoben werden.

## Artikel 10.

Das vorliegende Abkommen erstreckt sich auch auf die Kanalinsel und die Insel Man.

## Artikel 11.

Die Regierung des Vereinigten Königreiches verpflichtet sich, die Regierungen jener Gebiete, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich ist, zu ersuchen, ihrerseits den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens analoge Vorkehrungen zu treffen.

## Artikel 12.

Die vertragschließenden Regierungen werden die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Abkommens nach gemeinsamer Beratung festsetzen.

## Artikel 13.

Das vorliegende Abkommen tritt mit Unterzeichnung in Kraft und bleibt in Kraft bis in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen alle Geldbeträge und sonstige Vermögenswerte freigegeben oder rückgestellt wurden, es sei denn, daß vor diesem Zeitpunkte eine der vertragschließenden Regierungen der anderen ihren Wunsch nach Außerkräftsetzung zur Kenntnis bringt. Im Falle einer derartigen Mitteilung hat das Abkommen an einem zwischen den vertragschließenden Regierungen einverständlich zu vereinbarenden Tag außer Kraft zu treten.

Urkund dessen haben die Unterfertigten, von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigt, das vorliegende Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Gegeben in                            am                            in zweifacher Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleiche Authentizität haben.

Note from his Excellency Dr. L. Wimmer, etc., etc., to His Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs.

Your Excellency,

I have the honour to refer to the Agreement on Money and Property signed today between His Majesty's Government in the United Kingdom and the Austrian Federal Government, and to inform Your Excellency that in implementing that Agreement the Austrian Federal Government will consider themselves bound by the terms of the following undertaking, which I am instructed to give to you:

"The Austrian Federal Government announce their intention of facilitating the settlement of debts expressed in sterling due to persons in the United Kingdom still outstanding and arising out of obligations entered into before 3rd September, 1939, and for that purpose will make sterling available for transfer, on an equitable basis, to an amount at least equal to that passing to the account of the Austrian Government under the Money and Property Agreement."

I have, etc., etc., etc.

Note from His Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs to His Excellency Dr. L. Wimmer, etc., etc.

Your Excellency,

I have the honour to acknowledge your Note No. 1 of today's date, in which Your Excellency was so good as to inform me that in implementing the Money and Property Agreement signed today the Austrian Federal Government will consider themselves bound by the terms of the following undertaking:

"The Austrian Federal Government announce their intention of facilitating the settlement of debts expressed in sterling due to persons in the United Kingdom still outstanding and arising out of obligations entered into before 3rd September, 1939, and for that purpose will make sterling available for transfer on an equitable basis, to an amount at least equal to that passing to the account of the Austrian Government under the Money and Property Agreement."

I have, etc., etc., etc.

Note des Gesandten Dr. L. Wimmer an den Britischen Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten.

Euere Exzellenz,

mit Bezug auf das am heutigen Tage zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich unterzeichnete Abkommen über Geld und sonstiges Vermögen, beehre ich mich, Euerer Exzellenz mitzuteilen, daß bei der Durchführung des Abkommens die Österreichische Bundesregierung sich an die Bestimmungen der nachstehenden Erklärung, die ich Ihnen abzugeben beauftragt bin, für gebunden erachten wird:

„Die Österreichische Bundesregierung gibt ihre Absicht bekannt, die Regelung von Pfund-Verbindlichkeiten zu erleichtern, die Personen im Vereinigten Königreich geschuldet werden und noch offenstehen und durch Verpflichtungen entstanden sind, die vor dem 3. September 1939 eingegangen wurden, und wird zu diesem Zwecke Pfundbeträge zur Überweisung auf einer der Billigkeit Rechnung tragenden Grundlage in einer Höhe zur Verfügung stellen, die mindestens dem Betrage gleichkommt, der auf Grund des Abkommens über Geld und sonstiges Vermögen auf das Konto der Österreichischen Regierung überwiesen wird.“

Ich habe usw. usw. usw.

Note des Britischen Staatssekretärs für auswärtige Angelegenheiten an Gesandten Dr. L. Wimmer

Euere Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang der heutigen Note Nr. 1 zu bestätigen, worin Euere Exzellenz die Freundlichkeit hatten, mich zu verständigen, daß bei der Durchführung des heute unterzeichneten Abkommens über Geld und sonstiges Vermögen die Österreichische Bundesregierung sich durch die Bestimmungen der nachstehenden Erklärung für gebunden erachten wird:

„Die Österreichische Bundesregierung gibt ihre Absicht bekannt, die Regelung von Pfund-Verbindlichkeiten zu erleichtern, die Personen im Vereinigten Königreich geschuldet werden und noch offenstehen und durch Verpflichtungen entstanden sind, die vor dem 3. September 1939 eingegangen wurden, und wird zu diesem Zwecke Pfundbeträge zur Überweisung auf einer der Billigkeit Rechnung tragenden Grundlage in einer Höhe zur Verfügung stellen, die mindestens dem Betrage gleichkommt, der auf Grund des Abkommens über Geld und sonstiges Vermögen auf das Konto der Österreichischen Regierung überwiesen wird.“

Ich habe usw. usw. usw.